

Confige gemeinnützige Mitteilungen

- h. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 M nicht übersteigt;
- b. ein Erwerb, der anfällt Familienerbschaften auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen beschiedenen Stiftungsgeheimnisses.

- Die Erbschaftsteuer beträgt fünf von Hundert.
1. Für einen Erwerb der anfällt inländischen Kirchen;
 2. Für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen.
 3. Für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;
 4. Für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

In den Fällen zu 1 bis 4 sind Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 M von der Erbschaftsteuer befreit.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Eine Verringerung der Steuer tritt außer in den vorerwähnten Fällen bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder bei dem schenkungswise Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, sowie dann ein, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entzogen wird. Ferner sind steuerfrei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 M an Personen der oben unter 1 bis III bezeichneten Art, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

Die Erbschaftsteuer wird nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten für diesen besonders unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser (Schenk) berechnet. Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

Die Verwaltung der Erbschaftsteuerweseis wird durch die Erbschaftsteuerämter geführt (für die Provinz Schleswig-Holstein einschl. Helgoland: Stempel- und Erbschaftsteueramt Altona, Palmstraße 17, I.; für Hamburg: Erbschaftsteueramt Hamburg). Die Erbschaftsteuerämter unterstehen Oberbehörden (für Schleswig-Holstein: Oberzolldirektor Altona, Marktstraße 1; für Hamburg: Aufsichtsbehörde für die Erbschaftsteuerverwaltung Hamburg) und letztere der obersten Landesfinanzbehörde.

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, ist verpflichtet, ihn binnen einer Frist von 3 Monaten oder, wenn er sich beim Beginne der Frist im Auslande aufhält, binnen einer Frist von 6 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfälle dem zuständigen Erbschaftsteueramt schriftlich anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.

Auf Verlangen des Erbschaftsteueramtes und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist muß dem Amte eine Erbschaftsteuererklärung eingereicht werden. Diese hat ein vollständiges Verzeichnis der zur steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten od. r Lasten sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse zu enthalten. Die Erklärung ist unter der Versicherung zu erlassen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Sie hat nach Maßgabe eines Modells zu erfolgen, das vom Erbschaftsteueramte unentgeltlich verabfolgt wird. Auf Verlangen müssen dem Amte die sich auf den Erwerb beziehenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Anmeldung der Schenkung bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Über die Berechnung der Abgabe wird den Beteiligten ein Erbschaftsteuerbescheid zugestellt, in dem auch die zur Empfangnahme der Zahlung zuständige Kassenstelle zu bezeichnen ist. Zur Verminderung von Härten können Erbindungen und Teilzahlungen bewilligt werden. Jene sind indessen in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung zulässig, diese werden an die Bedingung geknüpft, daß beim Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung der ganzen noch rückständigen Steuer Schuld erfolgen wird.

Preussische Stempelsteuer.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1896, das am 1. April 1896 in Kraft getreten ist.)

Verhandlungen u. über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Wert 150 M nicht übersteigt. Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen

14 Tagen, vom Tage der Ausstellung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels, mindestens 3 M, besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde, der ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Kontrahenten. Der eigentliche Kontrahent ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Teilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die wesentlichsten Positionen des Stempeltarifs sind:

Abschriften, beglaubigte	1.50 M
Abtretung von Rechten, 1/100 0/0, mindestens	1.—
Astermiel- oder Asterpachtverträge, siehe Pachtverträge.	
Annahme an Kindesstatt, Verträge darüber, ... 5 M bezw. 50.—	
Auslassungen von Grundstücken, vom Werte des veräußerten Gegenstandes	1 0/0
Auktionen über bewegliche Sachen	1/2 0/0
Anfertigungen	1.50 M
Ansüge aus Akten und öffentlichen Verhandlungen	1.50
Bekanntgaben für besoldete Beamte	1.50

Bürgschaften, siehe Sicherstellung von Rechten.
Erläuterungen, siehe Abtretung von Rechten.
Duplikate von stempelpflichtigen Urkunden, wie diese, höchstens 1.50 M
Ehrenverpfehen

Ehrenverträge, bis 6000 M

Einkaufung aus väterlicher Gewalt

Erbrechtsübertragung über erblichsteuerpflichtige Erbschaft

Erwerbverträge

Erlaubniserteiligungen (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen u. d. Behörden in gemeinpolizeilichen Angelegenheiten) je nach Art und Umfang des Unternehmens.

Familien- und Stiftungen

Fideikommissverträge

Gesellschaftsverträge

Gewerbe-Regulationskarten

Inventarien, wenn sie bei stempelpflichtigen Urkunden gebraucht werden

Kauf- und Kaufverträge und andere lästige Verträge über: inländische unbewegliche Sachen

ausländische unbewegliche Sachen

andere Gegenstände aller Art

Kauf- und Kaufverhandlungen zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft

Befreit sind u. a.:

a. Ueberlassungen von Abszendenen an Deszendenen;

b. Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, die zum Verbrauch im Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen, oder im Inlande im Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind.

Leibrenten- und Rentenverträge

Lieferungsverträge, siehe Kaufverträge.

Leihverträge, Genehmigungen dazu

Leihverträge, Genehmigungen dazu

Leihverträge, Genehmigungen dazu